



Protokollauszug vom

23.11.2022

Departement Finanzen / Finanzamt:

Handbuch Finanzen Stadt Winterthur, Modul E-4: Interne Verrechnungen

IDG-Status: öffentlich

SR.22.830-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Modul E-4 betreffend Interne Verrechnungen des Handbuchs Finanzen der Stadt Winterthur wird gemäss Anhang zur Kenntnis genommen.

2. Folgende Beschlüsse des Stadtrates werden mit vorliegendem Beschluss aufgehoben:
 - SR.13.547-1 Interne Verzinsungen ab Budget und Rechnung 2014
 - SR.18.716-1 Interne Verzinsung ab Budget und Rechnung 2014 an neues Gemeindegesetz
 - SR.14.762-1 Richtlinien zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung
 - SR.15.563-1 Streichung Kinder- und Jugendheim Oberwinterthur
 - SR.15.594-1 Festsetzung der Residualkosten bei den Produktgruppen Alterszentren und Spitex, Anpassung der Richtlinien zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung
 - SR.20.142-1 Arbeitsintegration Winterthur: Ausnahmegewilligung von der Residualkostenpflicht gemäss Richtlinien zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung.

3. Die neue Modalität zur Bestimmung des internen Zinssatzes gemäss Ziffer 4 der Begründung sowie dessen Verrechnung ab Budget 2024 wird genehmigt.

4. Der Verteilschlüssel der Residualkosten wird gemäss bisheriger Berechnungsweise beibehalten.

5. Das Departement Finanzen wird beauftragt, bis April 2023 eine Auslegeordnung zu den Residualkosten vorzulegen.

6. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Verantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen der Departemente, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Revisionsprüfung 2019 der Produktgruppe Finanzamt durch die Finanzkontrolle wurde beantragt, den Verteilschlüssel der Residualkosten zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser verursachergerecht ist sowie übergeordneten Bestimmungen entspricht.

Des Weiteren ist die aktuelle Modalität zur Berechnung des internen Zinssatzes sowie dessen Verrechnung nicht mehr marktüblich und verglichen mit anderen grösseren Städten überholt.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien im Bereich Finanzen wurde deshalb das Modul E-4: Interne Verrechnungen ausgearbeitet, welches unter anderem obige Thematiken behandelt.

2. Regelung der Residualkosten

Die Verteilung der Residualkosten der zentralen Produktgruppen basiert auf den Abschreibungen, den Passivzinsen, dem Sachaufwand, dem Personalaufwand und den kalkulatorischen Kosten der Eigenwirtschaftsbetriebe. Dieser Verteilschlüssel ist in der Anwendung einfach und pragmatisch. Im Rahmen der Revisionsprüfung 2019 der Produktgruppe Finanzamt stellt die Finanzkontrolle den Antrag, den Verteilschlüssel zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser verursachergerecht ist sowie übergeordneten Bestimmungen entspricht.

Das Finanzamt hat zusammen mit dem Departementscontrolling DKD die Verrechnung der Residualkosten der Behörden, Stadtkanzlei und des Personalamtes geprüft, welche nebst dem Finanzamt Empfänger von Residualkosten sind. Dabei wurden verschiedene Szenarien bezüglich verursachergerechtem Verteilschlüssel überprüft. Unter anderem wurden folgende Ansätze verfolgt:

- Aufschlüsselung nach Kostenarten – Berechnung des Schlüssels individuell nach Kostenstruktur des Empfängers: Aufschlüsselung ist willkürlich und bräuchte jährliche Prüfung/Update.
- Split auf Produkteebene – Ausschluss einzelner Produkte der Empfänger aus der Verrechnungslogik Produktstruktur: Analyse der Produktstruktur der Empfänger zeigt, dass ein Split so nicht möglich ist.
- Schlüsselung über FTEs anstelle der Kostenartensicht: FTE-Schlüsselung sorgt gegenüber der jetzigen Schlüsselung über den Aufwand für keine Verbesserung, sondern aufgrund der hohen Personalbestände der Betriebe eher für eine Verschlechterung.

Aufgrund obiger Analyse sowie Prüfung der übergeordneten Bestimmungen bleibt die aktuelle Residualkostenverrechnung weiterhin bestehen. Die Spezifikationen wurden nebst Ausführung möglicher Sonderfälle der Weiterverrechnung analog der bisherigen Richtlinien im Modul E-4: Interne Verrechnungen übernommen.

3. Interner Zinssatz

Bisher erfolgt die Berechnung des internen Zinssatzes aufgrund der angefallenen Zinskosten der letzten 10 Jahre mit gewichtetem Durchschnitt, aufgerundet auf 0,25 %. Bis und mit Rechnung 2020 wurde zudem eine Aufteilung in Betriebs- und Schwankungsreserven vorgenommen und unterschiedlich verzinst, was seit Rechnung 2021 gemäss Prüfbericht der Rechnung 2020 des Gemeindeamtes des Kanton Zürichs nicht mehr zulässig ist. Nebst dieser Anpassung hat die Stadt Winterthur festgestellt, dass die bestehende Zinsmodalität in folgenden Punkten überholt ist, was auch im Vergleich mit anderen grösseren Städten bestätigt wurde:

- Berechnungsart mit Gewichtung und Rundung 0,25 % veraltet; kein marktüblicher Zinssatz
- Aktiven und Passiven zu gleich hohem Zinssatz und separat verzinst; entspricht nicht Realität

Unter Einbezug von Stadtwerk Winterthur, das die grössten zu verzinsenden Positionen ausweist, wurde die neue Zinsmodalität ausgearbeitet und im vorliegenden Modul E-4 Interne Verrechnungen spezifiziert. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

Um die reale Marktsituation bestmöglich abbilden zu können, wird eine marktübliche Verzinsung für die Verpflichtungen und Guthaben der Bereiche festgelegt. Konkret kommen zwei unterschiedliche Zinssätze für Schulden und Guthaben resp. Soll- und Haben-Bestände zur Anwendung.

Die Zinssätze für Schulden und Guthaben werden jährlich in der Anfangsphase des Budgetprozesses berechnet. Im entsprechenden Rechnungsjahr ist der im Budgetprozess errechnete Zinssatz zu verwenden. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat einen davon abweichenden Zinssatz festlegen.

Schulden

Für die jeweilige Budgetierung errechnet sich der Zinssatz für Schulden aus den durchschnittlichen langfristigen Zinskosten gemäss letzter bekannter Rechnung, aufgerundet auf das nächste 0,1 Prozent. Dieser Zinssatz gilt sowohl für das Budget wie auch für die FAP-Jahre.

Guthaben

Für die jeweilige Budgetierung errechnet sich der Zinssatz für Guthaben aus den durchschnittlichen Zinserträgen aus Festgeldern gemäss letzter bekannter Rechnung, abgerundet auf das nächste 0,1 Prozent. Der minimale Satz beträgt 0,0 Prozent. Dieser Satz gilt sowohl für das Budget wie auch die FAP-Jahre.

Wurde in der letzten Rechnung kein Festgeld angelegt, gilt als Zinssatz für Guthaben ein Festgeldsatz für 100 Millionen Franken und sechsmonatiger Laufzeit. Dieser Satz gilt sowohl für das Budget wie auch die FAP-Jahre.

Anwendbarer Zinssatz

Der anwendbare Zinssatz wird in Abhängigkeit vom Saldo aus Guthaben und Verbindlichkeiten bestimmt. Der so bestimmte Zinssatz gilt für sämtliche Verzinsungen der entsprechenden Organisationseinheit.

Da bei folgenden Zinsobjekten stets entweder eine Nettoschuld resp. ein Nettoguthaben besteht, ist der anwendbare Zinssatz immer derselbe:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Anwendbare Zinssatz
108	Immobilien Finanzvermögen	Zinssatz für Schulden
14	Allgemeines Verwaltungsvermögen der Produktgruppen*	Zinssatz für Schulden
209200	Sonderrechnungen (Fonds aus privaten Geldern)	Zinssatz für Guthaben

* Produktgruppen-Rücklagen werden gemäss Art 18 Abs. 3 VVFH nicht verzinst.

Dahingegen wird der anwendbare Zinssatz der Eigenwirtschaftsbetriebe EWB in Abhängigkeit vom Saldo aus Guthaben und Verbindlichkeiten bestimmt. Der so bestimmte Zinssatz gilt für sämtliche Verzinsungen des entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebs.

Bilanzkonto	Bezeichnung
+ 14xx1x	Verwaltungsvermögen EWB inkl. Anlagen in Bau
- 2900xx	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
- 2930xx	Vorfinanzierungen EWB
= Σ (+)	Netto-Guthaben des allgemeinen Haushalts bzw. Netto-Schulden des EWB = Zinssatz für Schulden kommt zur Anwendung
= Σ (-)	Netto-Schulden des allgemeinen Haushalts bzw. Netto-Guthaben des EWB = Zinssatz für Guthaben kommt zur Anwendung

Weitere Sonderheiten werden in den weiteren Bestimmungen zu den internen Verrechnungen im Modul E-4 spezifiziert.

4. Aufhebung der bestehenden Richtlinien des Stadtrates und Erlass Modul

Die bestehenden Stadtratsbeschlüsse zu den Modalitäten des internen Zinssatzes (SR.13.547-1 und SR.18.716-1) sowie zu den Residualkosten (SR.14.762-1, SR15.563-1, SR.15.594-1 und SR.20.142-1) werden durch den vorliegenden Beschluss aufgehoben.

Nach Genehmigung der neuen Modalität zur Bestimmung des internen Zinssatzes sowie des Verteilschlüssels der Residualkosten und Kenntnisnahme des Moduls E-4: Interne Verrechnungen im Anhang durch den Stadtrat wird die Leitung Finanzamt gemäss Art. 6 VVFH das vorliegende Modul E-4: Interne Verrechnungen erlassen und im Intranet zur Verfügung stellen. Weitere Module des Handbuchs werden folgen.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Verantwortlichen für das Finanz- und Rechnungswesen der Departemente (VFR) werden über diesen Beschluss durch dessen Zustellung informiert. Da es sich um eine rein verwaltungsinterne Massnahme handelt, ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Das Departement Finanzen informiert die Aufsichtskommission des Stadtparlaments über das neue Modul E-4 Interne Verrechnungen und die Erledigung des Auftrags bezüglich Überprüfung Residualkosten der Finanzkontrolle.

Beilage:

1. Handbuch Finanzen Stadt Winterthur - Modul E-4: Interne Verrechnungen